

Memo

von: Michel Böhm  
Arne Rajchowski

für: FA Klimaschutz  
FA Planung, Technik, Energie  
Techniker der Mitgliedsverbände  
FA Recht

vom: 13.07.2023

## **Zusammenfassung zum Verfahrensstand zur Konsultation zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromnetz (§14a EnWG)**

### **Das Wichtigste**

Am 23.06.2023 hat die BNetzA auf Ihrer Homepage eine aktualisierte Fassung des "[Regelwerks der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG](#)" zur Konsultation veröffentlicht. Nachdem im November 2022 eine erste Version des "Eckpunktepapiers §14a" veröffentlicht wurde, sind im ersten Konsultationsverfahren einige Änderungen bzw. Klarstellungen mit aufgenommen worden. Insgesamt enthält das Dokument die folgenden, für die Wohnungswirtschaft relevanten Punkte:

- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind nicht öffentliche Ladepunkte, Wärmepumpen, Stromspeicher mit einem Leistungsbezug >2,4 kW.
- Betroffen sind ebensolche Anlagen mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023.
- Die Reduzierung des Leistungsbezuges darf nur zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen im Niederspannungsnetz diskriminierungsfrei über alle teilnehmenden Anlagen im Netzgebiet erfolgen.
- Bei mehreren Anlagen hinter einem Netzanschluss ergibt sich die Summe des insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges durch Summierung der einzelnen zugestandenen Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors.
- Der Betreiber der Verbrauchseinrichtungen ist berechtigt, den insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug nach eigener Maßgabe festzusetzen.
- Den Betreibern der Anlagen wird eine pauschale Reduzierung der Netzentgelte gewährt, wenn sie entsprechende Vereinbarungen mit den Netzbetreibern eingehen.
- Im Gegenzug für die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf wirtschaftliche oder technische Gründe ablehnen oder verzögern.

- Bestandsanlagen, für die bereits entsprechende Vereinbarungen gelten, erhalten eine Übergangsfrist bis 2028.
- Werden solche Vereinbarungen abgeschlossen und ebendiese Maßnahmen netzorientierter Steuerung durchgeführt, ergibt sich für die Netzbetreiber ein vordringlicher Ausbaubedarf, um die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zukünftig zu verringern.

### **Zweck**

Mit der Novelle des §14 a EnWG soll Netzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, den netzwerkstarken Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren. Diese Vereinbarungen sollen zusätzlich zu bereits bestehenden Abschaltungen o. Ä. durch den Energielieferanten bestehen.

### **Was ist eine steuerbare Verbrauchseinrichtung?**

- Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind,
  - Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
  - Anlagen zur Raumkühlung oder
  - Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)
- mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7).

### **Welche Netzbetreiber und Wohnungsunternehmen sind betroffen?**

- alle Energienetzbetreiber (VNB) bezüglich der von Ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG (das sind Energienetze die zum Beispiel ausschließlich für große Quartiere, Einkaufszentren, Flughäfen oder Ähnliches gebaut und betrieben werden)
- alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023

Die Abwesenheit von Netzengpässen entbindet die Netzbetreiber und Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Vielmehr sollen entsprechende Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen geschlossen werden, um im Zweifelsfall auf diese Steuerungsmöglichkeit zurückgreifen zu können.

### **Wann darf die Reduzierung erfolgen?**

Die Reduzierung des Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest.

Eine anlasslose Reduzierung des Leistungsbezuges -auch um Störungen in übergeordneten Netzebenen zu verhindern oder zu beseitigen- ist nicht zulässig. Zwischen Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung dürfen drei Minuten nicht überschritten werden.

Die Reduzierung des Netzbezuges soll hinsichtlich Intensität und Dauer unter "diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen" erfolgen.

### **Auf welchen Leistungsbezug wird die Steuerbare Verbrauchseinrichtung heruntergeregelt?**

Im Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist weiterhin mindestens ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW zu gewähren. Bei mehreren hinter einem Netzanschluss befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergibt sich die Summe des insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges durch Summierung der einzelnen zugeordneten Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors.

- Der Betreiber der Verbrauchseinrichtungen ist berechtigt, den insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug gemäß Ziffer 4.4. (siehe Festlegungsentwurf der BNetzA) nach eigener Maßgabe einzusetzen.
- Der Betreiber der Verbrauchseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist.
- Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers dennoch möglich.

Im Gegenzug für die verpflichtende Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf wirtschaftliche oder technische Gründe (§§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG) verzögern oder ablehnen.

Werden solche Maßnahmen netzorientierter Steuerung, also die Abregelung auf 2,4kW in einem Netzbereich durchgeführt, ergibt sich für den Netzbetreiber ein vordringlicher Netzausbaubedarf, um Abhilfe zu schaffen, damit die Steuerungsmaßnahmen in Zukunft nicht mehr notwendig sind.

### **Wie erfahre ich, ob meine Anlagen heruntergeregelt sind?**

Die Information des Betreibers über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung durch den Netzbetreiber erfolgt über die Anzeige der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder das Energie-Management-System (Nummer 6).

### **Welche Pflichten entstehen für mich als Anlagenbetreiber?**

Anlagenbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs durch Daten der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder eines Energie-Management-Systems im Einzelfall nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation dieser Maßnahmen ist bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen (Nummer 7.4).

Dem Netzbetreiber sind darüber hinaus im Vorhinein mitzuteilen

- a. jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung,
- b. jede geplante leistungswirksame Änderung und
- c. Außerbetriebnahme

### **Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber**

Netzbetreiber weisen die Netzbereiche, in denen netzorientierte oder präventive Steuerungsmaßnahmen stattfinden, in einheitlichem Format auf einer gemeinsamen Internetplattform aus. Die Veröffentlichung soll eine Karte sowie eine Liste der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, der durchschnittlich gekürzten Leistung sowie der Gesamtdauer der Maßnahmen enthalten. Diese Angaben erfolgen in monatlicher Auflösung und sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu veröffentlichen. Zusätzlich muss veröffentlicht werden, welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden.

### **Ab wann sollen die neuen Regelungen gelten?**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, ihre Festlegungen im Herbst 2023 zu erlassen. Sie sollen ab 1. Januar 2024 gelten.

### **Sind auch Bestandsanlagen davon betroffen?**

Für Bestandsanlagen, für die eine Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber besteht, sieht die Bundesnetzagentur Übergangsregelungen vor. Zunächst gelten die aktuellen Vereinbarungen bis 31. Dezember 2028 unverändert fort. Anschließend sollen die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf das neue Regime überführt werden.

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig in das neue Regime zu wechseln.

### **Weiterführende Informationen**

Pressemeldung der Bundesnetzagentur:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230616\\_14a.html;jsessionid=F0983818F98B1D0A754117DEFD2D0E7D](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230616_14a.html;jsessionid=F0983818F98B1D0A754117DEFD2D0E7D)

Konsultationsverfahren:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/BK6-22-300\\_ZweiteKonsultation.html?nn=1101078](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/BK6-22-300_ZweiteKonsultation.html?nn=1101078)

öffentliche FAQ-Liste der BNetzA:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>